



# OVE-Fachinformation EX01

Ausgabe: 2024-08-01

## OVE E 8101 versus OVE R 36-1 & OVE R 36-2

<b>Ersatz für</b>	–
<b>Zuständig</b>	OVE TK EX – Schlagwetter und Explosionsschutz
<b>ICS</b>	29.260.01

Für die Verwendung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen im Bergbau (z. B. beim Gewinnen mineralischer Rohstoffe) gilt die Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik (BPV-Elektrotechnik) aus 1996. Die Bestimmungen der BPV-Elektrotechnik sind auch in Schaubergwerken, bei Fremdenbefahrungen und bei vergleichbaren Benützung von Grubenbauen von stillgelegten Bergwerken einzuhalten (§ 3 Abs. 1 und § 6 in Verbindung mit der Anlage Z 7 der Schaubergwerkeverordnung).

Die BPV-Elektrotechnik erklärt für Bergbautätigkeiten (und daher auch für die von der Schaubergwerkeverordnung erfassten Tätigkeiten) folgende Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik für verbindlich:

- ÖVE-E 18/1983;
- ÖVE-EN 68/1983;
- ÖVE-E 5, Teil 7/1983.

Die Bestimmungen dieser Normen über das Errichten von elektrischen Anlagen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und werden den heutigen Anforderungen an elektrische Anlagen nicht mehr gerecht. Es ist daher immer wieder erforderlich, eine Ausnahme von der Pflicht zur Einhaltung bestimmter Anordnungen der BPV-Elektrotechnik bzw. der durch diese für verbindlich erklärten Normen zu beantragen (vergleiche § 8 BPV-Elektrotechnik).

Die Elektrotechnikverordnung 2020 hat zwar die "moderneren" elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften

- OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 – Elektrische Niederspannungsanlagen,
- ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 + OVE EN 61936-1/AC:2017-08-01 – Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

kundgemacht, allerdings nehmen diese elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften jeweils Bergbauanlagen bzw. "Bergwerksanlagen" von ihrem Anwendungsbereich aus.

Das Technische Subkomitee (TSK) EX Bergbau des OVE Technischen Komitees (TK) EX hat nunmehr folgende Richtlinien für die Errichtung elektrischer Anlagen in Bergbauen ausgearbeitet, die die aktuellen Regeln der Technik wiedergeben:

- OVE-Richtlinie R 36-1:2024-08-01 – Errichten elektrischer Anlagen im Tagbau;
- OVE-Richtlinie R 36-2:2024-08-01 – Errichten elektrischer Anlagen im Bergbau unter Tage.

Es wird darauf hingewiesen, dass bis zu einer entsprechenden Änderung oder Aufhebung der BPV-Elektrotechnik diese neuen OVE-Richtlinien nur dann als Stand der Technik Anwendung finden können, wenn unter Berufung auf § 8 BPV-Elektrotechnik eine Ausnahme von der Pflicht zur Einhaltung bestimmter Anordnungen der BPV-Elektrotechnik bzw. der durch diese für verbindlich erklärten Normen bewilligt worden ist.

Zu beachten ist auch, dass sich die neuen angeführten OVE-Richtlinien R 36-1 bzw. R 36-2 nur auf das Errichten von elektrischen Anlagen in Bergbauen beziehen. Anforderungen an den Betrieb der elektrischen Anlagen in Bergbauen sind in diesen OVE-Richtlinien nicht enthalten.

---

**Medieninhaber und Hersteller:**  
OVE Österreichischer Verband für  
Elektrotechnik

**Copyright © OVE – 2024. Alle Rechte  
vorbehalten!**  
Im Falle eines Nachdruckes darf der Inhalt  
nur wortgetreu und ohne Auslassung oder  
Zusatz wiedergegeben werden.

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik  
Eschenbachgasse 9 | A-1010 Wien

Tel.: +43 1 587 63 73  
Internet: <http://www.ove.at>  
Webshop: [www.ove.at/webshop](http://www.ove.at/webshop)